

Nachstehend wird die am 3. Juni 2025 mit Beschluss des Landeskirchenrates genehmigte Satzung des Kirchengemeindeverbundes Wörbzig im Verbund, welche von den Gemeindekirchenräten der Evangelischen Kirchengemeinden Wörbzig, Gröbzig, Preußnitz-Cörmigk und An der Fuhne in einer gemeinsamen Sitzung am 5. Februar 2025 einstimmig beschlossen und mit gleichem Datum unterzeichnet wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 3. Juni 2025

Karsten Wolkenhauer
Kirchenpräsident

Satzung des Kirchengemeindeverbundes „Wörbzig im Verbund“

Auf Grundlage des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems haben sich die beteiligten Kirchengemeinden zur Errichtung eines Kirchengemeindeverbundes gemäß Artikel 1 § 1 des Kirchengesetzes nachfolgende Satzung gegeben:

§ 1

Mitgliedskirchengemeinden, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

(1) Die nachfolgenden Evangelischen Kirchengemeinden

1. Wörbzig
2. Gröbzig
3. Preußnitz-Cörmigk
4. An der Fuhne

errichten zum 1. Januar 2025 einen Kirchengemeindeverbund gemäß Artikel 1 § 1 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems.

(2) Benachbarte Kirchengemeinden der Mitgliedskirchengemeinden, die der Evangelischen Landeskirche Anhalts angehören, sind berechtigt, einen Antrag zur Aufnahme in den Gemeindeverbund schriftlich bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Verbundkirchenrates zu stellen. Über die Aufnahme entscheiden die Gemeindegemeinderäte der Mitgliedskirchengemeinden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gemeindegemeinderates. Die Aufnahme einer Kirchengemeinde ist als Anlage zu dieser Satzung zu nehmen.

(3) Der Austritt aus dem Kirchengemeindeverbund kann durch jede Mitgliedskirchengemeinde schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Verbundkirchenrates erklärt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.

(4) Ein Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedskirchengemeinde kann durch eine Mitgliedskirchengemeinde schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Verbundkirchenrates erklärt werden. Die auszuschließende Kirchengemeinde darf binnen 8 Wochen Stellung nehmen. Über den Ausschluss entscheiden die Gemeindegemeinderäte der übrigen Mitgliedskirchengemeinden.

Die Stellungnahme der auszuschließenden Kirchgemeinde ist den übrigen Mitgliedskirchengemeinden vor der Beschlussfassung zuzuleiten.
Der Beschluss bedarf der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gemeindegemeinderates.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

Gemeinsame Gemeindegemeinden, Gottesdienste, musikalische und andere kulturelle Angebote, Veranstaltungen, Beteiligung bei der Besetzung der Pfarrstellen

§ 3

Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen *Wörbzig im Verbund*.
Er hat seinen Sitz am Sitz des Pfarramtes, dem der Kirchengemeindeverband zugeordnet ist.

§ 4

Verbundkirchenrat, Vorsitz und Stellvertretung

Für den Verbundkirchenrat, den Vorsitz und die Stellvertretung gelten die Vorschriften des Artikel 2 § 2 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems.

§ 5

Finanzen des Kirchengemeindeverbandes

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben wird von den Mitgliedskirchengemeinden eine Umlage erhoben, die vom Verbundkirchenrat für jedes Haushaltsjahr zu beschließen ist. Die Gemeindegliederzahl zum 1. Januar des Vorjahres bildet den Maßstab für die Umlage.

~~(2) Der Kirchengemeindeverband führt eine eigene Kasse.~~

26.05.2025

(3) Der Verbundkirchenrat beschließt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung. Näheres regelt die kirchliche Verwaltungsordnung.

(4) Bei Austritt und Ausschluss einer Kirchengemeinde besteht für die ausscheidende Kirchengemeinde Anspruch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Mittel der Rücklagen und des Bestandes anteilig des Maßstabes gemäß Absatz 1.

5) Der Kirchengemeindeverbund ist nicht berechtigt Kredite aufzunehmen oder andere mittel oder langfristige Verbindlichkeiten einzugehen. Ein zum Ende eines Kalenderjahres bestehender negativer Kassenbestand ist spätestens im Folgejahr durch eine Umlage im Sinne von Absatz 1 auszugleichen.

§ 6

Auflösung des Kirchengemeindeverbundes

(1) Der Kirchengemeindeverbund ist aufzulösen, wenn durch Austritt oder Ausschluss von Mitgliedskirchengemeinden nur noch eine Mitgliedskirchengemeinde dem Kirchengemeindeverbund angehört oder alle Gemeindegemeinderäte der Mitgliedskirchengemeinden einen entsprechenden gleichlautenden Beschluss fassen (Auflösungsbeschluss). Der Beschluss bedarf der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des Gemeindegemeinderates der Mitgliedskirchengemeinden.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbundes sind vorhandene Mittel nach den Regelungen des § 5 Absatz 4 dieser Satzung auf die Mitgliedskirchengemeinden zu verteilen.

§ 7

Geltung des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems
Soweit mit dieser Satzung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems.

§ 8

Zuordnung zu einem Pfarramt

Die dem Kirchengemeindeverbund angehörenden Kirchengemeinden (Mitgliedskirchengemeinden) sind gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems einem Pfarramt zuzuordnen. (Siehe Seite 5)

§ 9

Änderungen

Jede Änderung oder Ergänzung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems sowie der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeskirche gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 4.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörbzig, den 5. Februar 2025

Ort, Datum

Wörbzig

1. Bezeichnung der Kirchengemeinde

Wessel

Stellvertretender Gemeindegemeinderats Vorsitzender
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift



Gröbzig

2. Bezeichnung der Kirchengemeinde

Hübner

Gemeindegemeinderats Vorsitzende
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift



Preußnitz-Cörmigk

1. Bezeichnung der Kirchengemeinde

Geisler

Gemeindekirchenrats Vorsitzende/r
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift



An der Fuhne

2. Bezeichnung der Kirchengemeinde

Maiwald

Gemeindekirchenrats Vorsitzende/r
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift



Die dem Kirchengemeinderat angeschlossen
Kirchengemeinden Wörszig, Jörszig, Preußnitz-Cörmigk
und 'An der Fuhne' sind dem Pfarramt Wörszig
zugeordnet. / U 06.02.2025

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Dessau-Roßlau,

04. JUNI 2025

Karsten Wolkenhauer
Kirchenpräsident

